

VERWALTUNGSGERICHTSHOF
PRÄSIDIUM

Präs 1710-324/88

Wien, am 9. März 1988
1014 Wien, Judenplatz 11
Tel. 63 77 91, Dw.

Geänderte Telefonnummer:
0222 / 53 111

An das
Präsidium
des Nationalrates

W i e n

Betrifft	GESETZENTWURF
Z	M .GE 9 88
Datum:	14. MRZ. 1988
Verteilt	16.3.1988

J. Pöschner

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 (47. Gehaltsgesetz-Novelle), das Richterdienstgesetz, das Pensionsgesetz 1965, das Nebengebührengesetz und das Bundestheaterpensionsgesetz geändert werden:

Stellungnahme

Zu dem vom Bundeskanzleramt, Bundesminister für Gesundheit und öffentlicher Dienst, mit Schreiben vom 12. Februar 1988, GZ 921.000/3-II/A/1/88, übersandten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 (47. Gehaltsgesetz-Novelle), das Richterdienstgesetz, das Pensionsgesetz 1965, das Nebengebührengesetz und das Bundestheaterpensionsgesetz geändert werden, übermittle ich in Entsprechung des Ersuchens im Schreiben des Bundeskanzleramtes, 25 Ausfertigungen der am heutigen Tag zur selben Zahl erstatteten Äußerung mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Der Präsident:

i.V.

Z A C H

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

M. J.

VERWALTUNGSGERICHTSHOF
PRÄSIDIUM
Präs 1710-324/88

Wien, am 9. März 1988
1014 Wien, Judenplatz 11
Tel. 63 77 91, Dw.

Geänderte Telefonnummer:
0222 / 53 111

An das
Bundeskanzleramt

W i e n

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 (47. Gehaltsgesetz-Novelle), das Richterdienstgesetz, das Pensionsgesetz 1965, das Nebengebühreuzulagengesetz und das Bundestheaterpensionsgesetz geändert werden;
Stellungnahme

Bezug: Schreiben vom 12. Februar 1988,
GZ 921.000/3-II/A/1/88

Der mit dem angeführten Schreiben versendete Entwurf gibt vom Standpunkt des Verwaltungsgerichtshofes keinen Anlaß zu grundsätzlichen Bemerkungen.

Es wird jedoch angeregt, in einer Übergangsbestimmung zu Art. I Z. 9 und 10 des Entwurfes klarzustellen, was rechtens ist, wenn ein weiblicher Bediensteter die Austrittserklärung vor dem Inkrafttreten der 47. Gehaltsgesetz-Novelle abgibt, das Dienstverhältnis jedoch erst nach dem Wirksamwerden der Novelle endet.

In Entsprechung des Ersuchens im Schreiben des Bundeskanzleramtes werden dem Präsidium des Nationalrates unter einem 25 Ausfertigungen der vorstehenden Äußerung übermittelt.

Der Präsident:

i.V.

Z A C H

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

